

Prof. Dr. Stefan Harrendorf
Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht, Strafprozessrecht
und vergleichende Strafrechtswissenschaften

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456



Erasmus+

Informationen zum Auslandsstudium

Besonderheiten
FB Rechtswissenschaften

Informationen zum Auslandsstudium – Bewerbung am FB Rechtswissenschaften

1. Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts

- Ideal nach der Zwischenprüfung.
- Auch andere Zeitpunkte sind aber möglich.
 - Ideal dort, wo eh eine Zäsur im Studienverlauf ansteht (z.B. auch zwischen Schwerpunktbereichs- und Staatsprüfung).

Informationen zum Auslandsstudium – Bewerbung am FB Rechtswissenschaften

2. „Freischuss“

- Bis zu drei Auslandssemester werden gem. § 26 Abs. 2 Nr. 3 JAPO M-V nicht in die Semesterzahl für den „Freischuss“ in der Staatsprüfung eingerechnet, wenn man:

„a) an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war,

b) in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht hat,

c) je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat und

d) an der inländischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war; darüber hinaus gehende Leistungsnachweise können als Zulassungsvoraussetzung nach § 5 anerkannt werden“.

→ Nähere Infos des LJPA dazu [hier](#):

- Dies gilt entsprechend auch für die
Schwerpunktbereichsprüfung, vgl. § 2 Abs. 3 PO.



Informationen zum Auslandsstudium – Bewerbung am FB Rechtswissenschaften

Auszug aus dem Infoblatt des LJPA:

*„Nach der Praxis des Landesjustizprüfungsamts **gehören zum ausländischem Recht** auch Lehrveranstaltungen zum Völkerrecht, Europarecht, Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung. Gleichfalls gehören zum ausländischen Recht auch juristische Vorlesungen zu Rechtsgebieten wie Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie o.ä., sofern der Lehrstoff in der fremden Sprache und aus der Sicht der fremden Rechtsordnung vermittelt wird. **Nicht** hierzu zählen Sprachveranstaltungen, Schlüsselqualifikationsveranstaltungen oder Veranstaltungen, die ausschließlich das deutsche Recht zum Gegenstand haben.“*

Informationen zum Auslandsstudium – Bewerbung am FB Rechtswissenschaften

3. Anrechnung von Studienleistungen

- Schwieriger ist die Anrechnung von Studienleistungen wegen:
 - a) der Studienstrukturen
 - b) des Zeitpunkts des Auslandsaufenthaltes
- Aktuell am ehesten Anrechnung von Sprachscheinen möglich (§ 6 Abs. 1 JAPO M-V i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 JAPO M-V).
- Zudem auch für interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen (§ 6 Abs. 2 JAPO M-V i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 JAPO M-V).

Informationen zum Auslandsstudium – Bewerbung am FB Rechtswissenschaften

4. Bewerbungsverfahren

- E-Mail-Bewerbung
- Mit Motivationsschreiben, Lebenslauf, Nachweisen bisher erbrachter Studienleistungen, Scan des Abiturzeugnisses sowie Nachweisen erforderlicher Sprachkenntnisse
- Bitte drei Wunschunis angeben mit Präferenzreihenfolge.
- An: stefan.harrendorf@uni-greifswald.de
- Frist: 15.12. des Jahres für Auslandsstudium im kommenden WiSe oder darauffolgenden SoSe.

Informationen zum Auslandsstudium – Bewerbung am FB Rechtswissenschaften

5. Auslandspraktika

- Anerkennung bei Pflichtpraktika ist einfacher als bei Studienleistungen.
- Entscheidende Norm: § 3 Abs. 1 JAPO M-V:

„(1) Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten in den Bereichen Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege, Verwaltung oder bei der Rechtsanwaltschaft von insgesamt drei Monaten statt. Die praktische Studienzeit kann bei einer Stelle und zusammenhängend stattfinden. Ausbildungsstelle kann jede Stelle im In- oder Ausland sein, bei der den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung vermittelt wird.“

- Das LJPA hat zu Praktika [hier](#) Infos veröffentlicht:



Informationen zum Auslandsstudium – Bewerbung am FB Rechtswissenschaften

- Darin heißt es unter 4.: *„Ausbildungsstellen können alle Stellen im Inland - also auch in anderen Bundesländern - und im Ausland sein, bei denen eine Anschauung von Recht vermittelt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass hinreichend juristisch geschulte Personen zur Verfügung stehen.“*
- Zudem unter 5.: *„Die praktische Studienzeit kann in Teilen oder insgesamt in einem anderen Bundesland oder im Ausland abgeleistet werden. Praktikumszeiten können – insbesondere im Ausland – nur berücksichtigt werden, wenn die gewählte Praktikumsstelle oder der konkrete Inhalt der Ausbildung zumindest einen Bezug zur Anwendung des deutschen Rechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge aufweisen.“*

That's all folks!